



TV Rothenbergen

Satzung

Dokument: Satzung_Vorschlag2019.odt
Status: Vorschlag 2019
Version: 4.0
Autor: Der Vorstand des TVR
Letzte Änderung: 28.02.2019

INHALT

TV ROTHENBERGEN SATZUNG.....	<u>1</u>
§ 1. NAME UND SITZ.....	<u>3</u>
§ 2. ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS.....	<u>3</u>
§ 3. GESCHÄFTSJAHR.....	<u>3</u>
§ 4. MITGLIEDSCHAFT.....	<u>3</u>
§ 5. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	<u>4</u>
§ 6. MITGLIEDSBEITRÄGE.....	<u>4</u>
§ 7. ORGANE DES VEREINS.....	<u>4</u>
§ 8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	<u>4</u>
§ 9. VORSTAND.....	<u>5</u>
§ 10. BEIRAT.....	<u>6</u>
§ 11. KASSENPRÜFER.....	<u>6</u>
§ 12. AUSSCHÜSSE.....	<u>6</u>
§ 13. ABTEILUNGEN.....	<u>7</u>
§ 14. ORDNUNGEN.....	<u>7</u>
§ 15. AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	<u>7</u>

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1910 Rothenbergen e.V. und hat seinen Sitz in Gründau Rothenbergen.
2. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Gelnhausen eingetragen unter der VR Nummer 271.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen und seinen zuständigen Verbänden.

§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1. Die Abhaltung von geordneten Sport und Spielübungen in/auf den dafür geeigneten Sportstätten,
 - 2.2. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den
 - 2.3. Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen ohne Rücksicht auf Rasse und Religion werden.
2. Jugendliche und Kinder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s).
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen mitgeteilt werden.
4. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 4.1. Erwachsene, ab dem 18. Lebensjahr
 - 4.2. Kinder und Jugendliche
 - 4.3. Ehrenmitglieder
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet diese Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, den Anordnungen der Organe des Vereins und der Übungsleiter Folgezuleisten, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis und
 - d) mit dem Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt, der schriftlich zu erfolgen hat, ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Die Mitgliedschaft endet mit der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung der Vereinsbeiträge in Verzug ist, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann nur ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes veranlassen.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole. Der Ausschluss wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.
6. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das bei dem ausgeschiedenen Mitglied in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe, Art und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt und soll in den ersten drei Monaten des Jahres erfolgen.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll enthalten:
 - 4.1. Berichte des 1. Vorsitzenden und des Vorstandes
 - 4.2. Kassenbericht
 - 4.3. Bericht der Kassenprüfer
 - 4.4. Entlastung des Kassierers
 - 4.5. Jahresberichte der Abteilungsleiter
 - 4.6. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - 4.7. Bildung eines Wahlausschusses
 - 4.8. Neuwahlen des Teilvorstandes
 - 4.9. Neuwahl der Kassenprüfer
 - 4.10. Falls erforderlich: Wahl des Vereinsbeirates
 - 4.11. Wahl bzw. Bestätigung der Abteilungsleiter
 - 4.12. Beschlußfassung über Anträge, die dem Vorstand acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen zu haben
 - 4.13. Verschiedenes
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens 3 Monate dem Verein angehören.
6. Passives Wahlrecht: Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihr Einverständnis zur Wahl dem Vorstand schriftlich vorliegt.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Enthaltungen zählen nicht. Bei der Abstimmung über einen Antrag gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.
9. Vor jeder Wahl ist ein Wahlvorstand zu bilden, der aus drei Mitgliedern besteht und die Wahl zum 1. Vorsitzenden durchführt. Der neu gewählte 1. Vorsitzende übernimmt dann die Aufgabe, die weiteren Wahlen durchzuführen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht wählbar.
10. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand rechtsgültig unterschrieben werden muss.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden oder aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrags, unterschrieben von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder. Diese Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
12. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 9. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden
1. Kassenwart
2. Kassenwart
- Sportwart
1. Schriftführer
2. Schriftführer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassenwart
1. Schriftführer
- Sportwart

Davon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung jeweils zur Hälfte gewählt, d.h. in einem Jahr der 1. Vorsitzende, 1. Schriftführer, Kassenwart und Sportwart, im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, 3. Vorsitzende, 2. Kassenwart und 2. Schriftführer. Wiederwahl ist zulässig. Änderungen im geschäftsführenden Vorstand sind dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere Ehrenämter vergeben.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Alle Ausgaben müssen dem Grund und Höhe nach genehmigt werden.
6. Der Vorstand muss in bestimmten Abständen zusammenkommen. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in diesen Sitzungen herbeizuführen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, darin sind die Beschlüsse wörtlich festzuhalten.

§ 10. Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Diese wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Der Beirat wird zusammen mit dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, 2. Kassenwart und 2. Schriftführer gewählt.
2. Mitglieder können sein:
 - 2.1. Stimmberechtigte Mitglieder, die keinen Vorstandsposten einnehmen.
 - 2.2. Ehrenmitglieder
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
4. Seine Aufgaben bestehen insbesondere in der Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten.
5. Des weiteren in der Pflege guter Beziehungen der Mitglieder untereinander. Persönliche Angelegenheiten und Differenzen sollen außergerichtlich im Vereinsinteresse geschlichtet werden.

§ 11. Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung müssen zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter für zwei Jahre gewählt werden.
2. Ihre Aufgaben sind die Prüfung der Buchungsvorgänge und Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
4. Die Kassenprüfer unterstehen nicht dem Vorstand.

§ 12. Ausschüsse

Für bestimmte Aufgabengebiete können Ausschüsse gebildet werden. Jeder Ausschuß wird von einem Vorsitzenden geleitet und untersteht dem Vorstand.

§ 13. Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden verschiedene Abteilungen gebildet.
2. Jede Abteilung stellt einen Abteilungsleiter, der von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre zu bestätigen ist. Seine Aufgabe ist die sportliche Leitung seiner Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
3. Alle Abteilungen unterstehen dem Sportwart, der sie im Vorstand vertritt.

§ 14. Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. In der Geschäftsordnung werden die Kompetenzen des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder festgelegt. Außerdem regelt sie die Aufgabenverteilung des Vorstandes.
3. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15. Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung der Geschäfte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gründau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, und ist der neue Rechtsträger, der weiterhin die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes gewährleistet, und steuerbegünstigt i.S.d. §§ 51-68 der AO ist, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 16. Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.